# **AMTSBLATT**

# für den Landkreis Emsland



2023 Ausgegeben in Meppen am 15.12.2023 Nr. 36

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		376	Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 135 "Sondergebiet Einzelhandel Harrenstätter Straße"	378
364 365	Sitzung des Kreistages  Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Windpark Haselünne-Schleper GmbH & Co. KG	370 370	377	Bekanntmachung; A 58. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte - Mitgliedsgemeinde Werlte – Sondergebiet Einzelhandel –	378
B.	Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		<b>C.</b> 378	Sonstige Bekanntmachungen Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Aurich -;	379
366	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 42 "Prinzenweg II" der Gemeinde Bawinkel gem. § 13a BauGB	371	379	Flurbereinigung Klostermoor; Einleitungs- Beschluss  1. Satzung zur Änderung der Satzung für	380
367	Benutzungsordnung für die Sporthalle Emsbüren	371		die "Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 23.04.2020	
368	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Geeste	373	380	<ol> <li>Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasser- beseitigung der Kommunalwerke der Samt- gemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen</li> </ol>	381
369	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 4 "Auf dem Langer", 2. Änderung der Gemeinde Langen	374	381	Rechts  Erste Änderungssatzung zur Schmutzwasserabgabensatzung des Wasser-	381
370	Bekanntmachung; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 "Sondergebiet Wiggermann" der Gemeinde Langen	375	382	verbandes Lingener Land  Erste Änderungssatzung zur Schmutz-	382
371	Samtgemeinde Lathen – Bekanntmachung; 39. Änderung des Flächennutzungsplanes	375		wasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Lingener Land	
272	der Samtgemeinde Lathen – Sonderbau- fläche Windkraft Sustrum -	276	383	"Preise, Bedingungen und Hinweise" für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des	383
372	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtrags- haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2023	376		Wasserverbandes Lingener Land	
373	Jahresabschluss der Sögel Energie GmbH für das Geschäftsjahr 2021	376			
374	Jahresabschluss der Sögel Energie GmbH für das Geschäftsjahr 2022	377			
375	Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 36 "Am Sportplatz II"	377			

# A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

# 364 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 18.12.2023, findet um 15:00 Uhr, eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

## Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 09.10.2023
- Haushaltsplan 2024 einschließlich Investitionsprogramm, Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2024
  - a) Einbringung des Haushaltes 2024
  - b) Anträge der Kreistagsfraktionen zum Haushalt 2024
    - b)a Förderung von Umsetzungsprojekten im Wassermanagement durch Unterstützung der Kreisverbände der Wasserwirtschaft;
      - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2024
    - b)b Finanzielle Unterstützung der bundesweiten 72-Stunden-Aktion "Uns schickt der Himmel" vom 18.- bis 21. April 2024; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zum Haushalt
    - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zum Hausha b)c Aufstockung des Kita-Härtefallfonds;
    - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2024
    - b)d Bezahlbarer Wohnraum im Landkreis Emsland;
       Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2024
      - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen zum Haushalt 2024
    - b)e Randbedingungen für die Gründung einer kreisweiten emsländischen Bürgerenergiegenossenschaft (EL-BEG);
      - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2024
    - b)f Senkung der Kreisumlage;
      - Antrag der FDP-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2024
  - c) Beschlussfassung über den Haushalt 2024
- Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000 € gem. § 111
  Abs. 8 NKomVG
- Unterrichtung von überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2023
- INTERREG VI-Projekt "Drought strategies in water management (DIWA)"; hier: Teilprojekt des Landkreises Emsland
- Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Emsland 2024 bis 2028
- Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2024
- Förderung produktiver Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen im Landkreis Emsland; Fortführung des kreiseigenen KMU-Förderprogramms ab
- 2024 12. Öffentlicher Personennahverkehr;
  - Fortführung des Deutschlandtickets / Anpassung der allgemeinen Vorschrift

- Beitritt des Landkreises Emsland zum Bündnis Hamelner Erklärung e.V.
- Vertretung des Landkreises Emsland in Gesellschaften, Verbänden, Vereinen und sonstigen Einrichtungen; Zuständigkeitswechsel Dezernat V
- Situation der Aus- und Fortbildungsstandorte des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz;
  - Antrag der FDP-Kreistagsfraktion
- 16. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
- 17. Anfragen und Anregungen
- 18. Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 07.12.2023

# LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf Landrat	

# 365 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Windpark Haselünne-Schleper GmbH & Co. KG

Mit Bescheid vom 29.09.2023 wurde der Windpark Haselünne-Schleper GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einer Gesamthöhe von 250 m, einem Rotordurchmesser vom 162 m und einer Leistung von je 7,2 MW auf den Grundstücken Gemarkung Haselünne, Flur 1, Flurstücke 15/3, 18, 104/8 und 38/1 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich zum 02.01.2024 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 522, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreis Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Meppen, 12	.12.2023
------------	----------

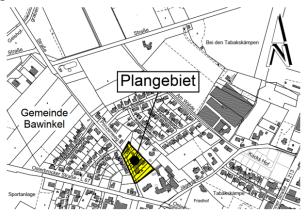
LANDKREIS EMSLAND Der Landrat	

# B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

# 366 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 42 "Prinzenweg II" der Gemeinde Bawinkel gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 42 "Prinzenweg II" der Gemeinde Bawinkel einschließlich textlicher Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften sowie Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42 "Prinzenweg II" der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Planunterlage unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Meppen, KA Linger

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 42 "Prinzenweg II" der Gemeinde Bawinkel in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 42 "Prinzenweg II" der Gemeinde Bawinkel liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102 bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerichemsland.de zur Verfügung gestellt und kann zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen https://uvp.niedersachsen.de abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4ngungsvorgangs
- gem. § 214 Abs. 2a beachtliche Fehler

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bawinkel, 28.11.2023

GEMEINDE BAWINKEL Der Bürgermeister

# 367 Benutzungsordnung für die Sporthalle Emsbüren

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung vom 20.09.2023 folgende Benutzungsordnung für die an der Hanwische Straße befindliche Sporthalle erlassen:

Benutzungsordnung

§ 1 Gemeinnützigkeit

Die Sporthalle Emsbüren, Hanwische Straße 17, ist eine Einrichtung der Gemeinde Emsbüren.

§ 2
Zweck der Großraumsporthalle

Die Sporthalle steht für den Sportunterricht der Emsbürener Schulen sowie für den Sportbetrieb der Sportvereine und Sportgruppen zur Verfügung. Der Sportunterricht der Schulen geht jeder anderen Benutzung vor. Der Sportbetrieb der Sportvereine hat Vorrang vor dem Sportbetrieb der sonstigen Sportgruppen.

§ 3
Benutzung durch Sportvereine/Sportgruppen

Die Gemeinde Emsbüren regelt die Belegung der Sporthalle durch Schule, Sportvereine und Sportgruppen. Mit der Benutzung der Sporthalle unterwerfen sich alle Nutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung. Zum Umkleidebereich haben nur die Aktiven und die Übungsleiter bzw. Trainer Zugang.

§ 4 Benutzung der Geräte

Eingebaute und bewegliche Großgeräte können von den Sportvereinen/Sportgruppen benutzt werden. Kleingeräte (Bälle dergl.) müssen vom Verein/von der Sportgruppe gestellt werden. Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Emsbüren.

§ 5 Leitung der Übungsstunden

Bei jeder Übungsstunde hat ein/e verantwortliche/r Übungsleiter/in anwesend zu sein; er/sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs verantwortlich. Der/die Übungsleiter/in muss mindestens 18 Jahre alt sein.

# § 6 Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Übungsleiters

Der/ die Übungsleiter/in ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Sportstätte und Geräte schonend genutzt und pfleglich behandelt werden und nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz verbracht werden. Jede/r Übungsleiter/in ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung des Sportbetriebs von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und deren Einrichtungen zu überzeugen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister oder der Gemeinde Emsbüren zu melden. Die Schadensersatzansprüche werden bei schuldhaften Verhalten nach Vornahme der Reparatur durch die Gemeinde Emsbüren geltend gemacht.

# § 7 Beginn und Ende der Übungsstunde

Die Sporthalle darf nur bei Anwesenheit eines/r verantwortlichen Übungsleiters/in geöffnet werden. Die Übungsstunden enden grundsätzlich um 22.00 Uhr, Ausnahmen verfügt die Gemeinde Emsbüren. Nach 22.00 Uhr sind nur Aufräumungsarbeiten erlaubt, die schnellstmöglich abzuschließen sind. Der Hausmeister ist beauftragt, für pünktliche Einhaltung der Übungsstunden zu sorgen.

#### § 8 Verpflichtung zur sorgfältigen Benutzung/Sauberkeit/Ordnung

Jeder Nutzer ist zur schonenden Benutzung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Die Turn- und Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit ist besonders zu achten. Insbesondere sind die Dusch- und Waschräume, Toiletten, Gänge, usw. sauber zu halten.

## § 9 Sportkleidung

Die Sporthalle darf nur in Sportbekleidung und nur in sauberen, nicht abfärbenden Hallensportschuhen oder barfuß betreten werden. Sohlen der Sportschuhe dürfen nicht mit Haftspray u. ä. behandelt werden. Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleidekabinen zu benutzen.

## § 10 Haftung des Vereins/der Sportgruppe und des Übungsleiters

Für Schäden in der Sporthalle, insbesondere an Sportgeräten, haftet der Belegende. Werden nach Schluss einer Benutzungsstunde Schäden festgestellt, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 6 gemeldet wurden, so ist neben dem Sportverein/ der Sportgruppe derjenige/diejenige Übungsleiter/in für die Schäden haftbar, die Benutzungsstunde in der Sporthalle belegte bzw. leitete

# § 11 Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Der/die Schulleiter/in, der Hausmeister oder die zuständigen Mitarbeiter/innen der Gemeinde Emsbüren sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu Überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Sporthallennutzer bei Verstößen aus der Sporthallez u verweisen. Bei Wiederholungen kann die Gemeinde Emsbüren dem Sporthallenbenutzer das Betreten der Sporthalle verbieten. Treten bei Übungsstunden eines Sportvereins/einer Sportgruppe mehrmalige schwerwiegende Verstöße auf, so kann die Gemeinde Emsbüren den Sportverein/die Sportgruppe von der Benutzung der Sporthallen ausschließen.

## § 12 Haftung

- a) Der Sportverein/die Sportgruppe stellt die Gemeinde Emsbüren von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenden Räume und Geräte und der Zugänge (einschl. Streudienst im Winter) zu den Räumen stehen.
- b) Von dieser Regelung bleibt Haftung der Gemeinde Emsbüren als Grundstückseigentümer/in für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- c) Der Sportverein/die Sportgruppe haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Emsbüren an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

# § 13 Fundsachen

Die Gemeinde Emsbüren haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgegenstände, abgestellte Fahrräder usw.

Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich beim Hausmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

## § 14 Belegungsplan

Die Schulleitungen sowie die Sportvereine erhalten einen Belegungsplan für die Sporthalle. Jegliche Änderungen in der Belegung sind unverzüglich der Gemeinde Emsbüren mitzuteilen.

## § 15 Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Anordnungen zu treffen, soweit sie für die Benutzung der Sporthalle notwendig und erforderlich sind.

# § 16 Allgemeine Betriebsanweisungen

- a) Die Sportgeräte sind nach Gebrauch an ihrem Abstellplatz zu lagern; verstellbare Geräte sind dabei auf den niedrigsten Stand zu bringen. Beim Transport von Geräten ist eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden. Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen und besonders kenntlich zu machen. Bei technischen Mängeln an den Geräten ist eine Nutzung dieser untersagt. Alle Schäden sind umgehend dem Hausmeister oder der Gemeinde Emsbüren zu melden.
- Die Trennwände dienen dazu, um die Halle zu teilen und nicht als Rückenlehne oder Sitzgelegenheit zu benutzen.
- Matten müssen getragen werden (kein Schleifen über den Hallenboden).
- d) Ballspiele können durchgeführt werden, wenn dadurch die Halle und Hallengeräte nicht beschädigt werden. Bei Fußballspielen muss ein Hallenfußball benutzt werden. Die bei den Spielen verwendeten Bälle sind ausschließlich für den Gebrauch in der Sporthalle bestimmt; sie dürfen nicht im Freien benutzt werden.

Die Deckenbeleuchtung darf nicht durch Bälle getroffen werden.

 e) Das Rauchen ist in der Sporthalle, sowie sämtlichen Nebenräumen verboten.

Das Aufbewahren und Verzehren von Speisen und Getränken ist bei sportlichen Großveranstaltungen auf der Zuschauertribüne erlaubt.

Voraussetzung dafür ist, dass sämtliche darüber hinaus vorgeschriebenen Genehmigungen bereits erteilt worden sind. Dabei ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu beachten. Die Verantwortung obliegt dem Veranstalter.

Der Verzehr von alkoholischen Getränken in den Umkleiden und Nebenräumen ist untersagt.

Bei Jugendveranstaltungen ist der Ausschank von alkoholischen Getränken grundsätzlich untersagt.

f) Glasgefäße (Getränkeflaschen, Parfümflaschen o.ä.) dürfen nicht mit in die Sporthalle genommen werden.

Glasflaschen dürfen ausschließlich nur auf der Zuschauertribüne ausgegeben und nicht mit in den unteren Bereich der Sporthalle genommen werden.

- g) Vorhandene Duschanlagen dürfen nach der Sportveranstaltung nur von den Personen benutzt werden, die an der Sportveranstaltung teilgenommen haben.
- h) Der Inhalt der Verbandskästen darf nur in medizinischen Notfällen verwendet werden.
- Bei Gro
  ßveranstaltungen sind vom Veranstalter bzw. Ausrichter Ordner zu stellen. Ein Ordner hat f
  ür die Ordnung im Zuschauerbereich zu sorgen, der zweite Ordner hat im Umkleide- und Nassbereich die Aufsicht zu 
  übernehmen.
- j) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- k) Das Befahren der Verkehrsfläche und insbesondere des Hallenbodens mit Inlinern, Rollschuhen oder dergleichen ist untersagt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Emsbüren, 20.09.2023

# GEMEINDE EMSBÜREN

Bürgermeiste	r		
Markus Silles			

# 368 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBI. S. 111), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- Die Gemeinde Geeste unterhält als öffentliche Einrichtung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte.
- (2) Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünfte im Sinne des Absatzes 1 sind
  - a) gemeindeeigene Unterkünfte, die ständig der Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge dienen:

Bahnhofstraße 4 Ludgeristraße 18

- b) angemietete Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte, die ständig der Unterbringung von Obdachlosen bzw. Flüchtlinge dienen.
- c) Wohnungen, die die Gemeinde Geeste von Dritten zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge anmietet:
- d) Wohnungen Privater, die die Gemeinde Geeste zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge nach den Vorschriften des Niedersächsischen Polizeiund Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Anspruch nimmt.
- (3) Rechte und Pflichten der untergebrachten Obdachlosen bzw. Flüchtlinge werden durch eine Einweisungsverfügung und/oder durch eine Hausordnung geregelt.

## § 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Unterkünfte nach § 1 werden Gebühren von den Nutzern der Unterkunft erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung genutzt werden darf. Im Falle einer mündlichen Einweisung in die Unterkunft sowie bei einer unberechtigten Nutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Gemeinde Geeste angezeigt, die Unterkunft durch die Nutzer/innen vollständig geräumt ist und die überlassenen Gegenstände insbesondere Schlüssel zurückgegeben worden sind.
- (4) Die vorübergehende Nichtnutzung der Unterkünfte entbindet nicht von der Pflicht, die Gebühren zu tragen.
- (5) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Unterkunft erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten gedeckt werden.

# § 3 Höhe der Nutzungsgebühren

(1) Bemessungsgrundlage der Nutzungsgebühren für die Unterkünfte aus § 1 Abs. 2 Buchstaben a) ist die Anzahl der zugewiesenen oder genutzten Plätze. Die Monatsgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Plätze mit dem Tarif des jeweiligen Objekts wie folgt:

Unterkunft im Objekt mtl. Tarif in €/Platz

Bahnhofstraße 4 300,00 € Ludgeristraße 18 350,00 € (2) Durch die Zahlung der Gebühren sind die Aufwendungen für Nebenkosten mit abgegolten.

Die Höhe der Tarife bemisst sich nach dem der Gemeinde Geeste voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand für das jeweilige Objekt.

- (3) Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Gemeinde Geeste tatsächlich an den privaten Wohnungseigentümer gezahlten Miete zuzüglich der anfallenden Nebenkosten erhoben.
- (4) Für die Nutzung einer Unterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Gemeinde Geeste tatsächlich an den Wohnungseigentümer nach § 80 Abs. 1 Satz 1 NPOG für die Inanspruchnahme zu zahlenden Entschädigung erhoben.

#### § 4 Gebührenschuldner

- Schuldner der Nutzungsgebühr ist derjenige, dem die Unterkunft von der Gemeinde Geeste zugewiesen wird oder der sie tatsächlich, ggfls. auch unberechtigt, nutzt.
- (2) Nutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Eltern sind Gebührenschuldner für ihre minderjährigen Kinder.
- (3) Erhalten die in der Unterkunft untergebrachten Personen Sozialleistungen, können die Nutzungsgebühren nach § 3 sowohl mit den untergebrachten Personen als auch mit den Trägern dieser Leistungen abgerechnet werden.

## § 5 Fälligkeit

- Erhebungszeitraum für die Gebühren dieser Satzung ist der jeweilige Kalendermonat.
- (2) Die Gebühr für jeden vollen Benutzungsmonat ist spätestens zum 03. eines jeden Monats im Voraus an die Gemeinde Geeste zu entrichten. Bei erstmaliger Fälligkeit wird die Nutzungsgebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des die Gebühr festsetzenden Bescheides fällig.
- (3) Für einen kürzeren als einen Kalendermonat dauernden Nutzungszeitraum wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Gebühr berechnet. Diese anteilige Gebühr ist eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Rückständige Nutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (5) Die Nutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 6 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Geeste, 12.10.2023

**GEMEINDE GEESTE** 

Bürgermeiste	er		
ноке			

# 369 Bebauungsplan Nr. 4 "Auf dem Langer",2. Änderung der Gemeinde Langen

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 4 "Auf dem Langer", 2. Änderung der Gemeinde Langen einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 4 "Auf dem Langer", 2. Änderung der Gemeinde Langen ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



lanunterlage unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Meppen, KA Lingen

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 4 "Auf dem Langer", 2. Änderung der Gemeinde Langen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 4 "Auf dem Langer", 2. Änderung der Gemeinde Langen liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Str. 4, 49838 Langen und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102 bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerichemsland.de zur Verfügung gestellt und kann zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen https://uvp.niedersachsen.de abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4sgungsvorgangs
- gem. § 214 Abs. 2a beachtliche Fehler

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Langen, 28.11.2023

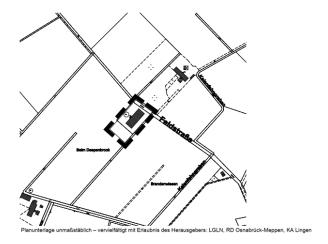
GEMEINDE LANGEN Der Bürgermeister

-----

# 370 Bekanntmachung; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 "Sondergebiet Wiggermann" der Gemeinde Langen

Der Rat der Gemeinde Langen hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 "Sondergebiet Wiggermann" der Gemeinde Langen einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 "Sondergebiet Wiggermann" der Gemeinde Langen ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 "Sondergebiet Wiggermann" der Gemeinde Langen in Kraft.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 "Sondergebiet Wiggermann" der Gemeinde Langen liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Str. 4, 49838 Langen und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102 bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerichemsland.de zur Verfügung gestellt und kann zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen https://uvp.niedersachsen.de abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (Mo.-Do. 08.30 Uhr – 12.00 Uhr; 14.30 Uhr – 16.00 Uhr, Fr. 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4sgungsvorgangs
- gem. § 214 Abs. 2a beachtliche Fehler

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Langen, 28.11.2023

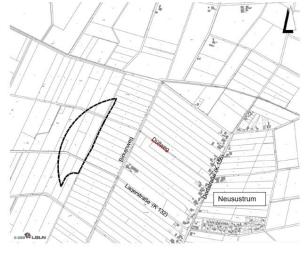
GEMEINDE LANGEN Der Bürgermeister

-----

# 371 Samtgemeinde Lathen – Bekanntmachung; 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen - Sonderbaufläche Windkraft Sustrum -

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 21.09.2023 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 22.11.2023, Az.-Ob.65-610-516-01/39, Az. 65-610./5576/2023/175, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter www.sg-lathen.de / Verwaltung / Bauen und Wohnen / Flächennutzungspläne (rechtsverbindlich) eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lathen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lathen, 05.12.2023

SAMTGEMEINDE LATHEN Der Samtgemeindebürgermeister

# 372 1. Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 12.10.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ ·

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.792.400 €	33.800 €		10.826.200 €
ordentliche Aufwendungen	11.356.800 €	50.800 €		11.407.600 €
außerordentliche Erträge	237.500 €			237.500 €
außerordentliche Aufwendungen	70.000 €			70.000 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.759.700 €	29.800 €		14.789.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.353.700 €	62.800 €		12.416.500 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.589.900 €		1.753.000 €	1.836.900 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.045.900 €		2.358.000 €	2.687.900 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.456.000 €		1.456.000 €	0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	343.700 €		11.200 €	332.500 €
Nachrichtlich:				, i
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	19.805.600 €	29.800 €	3.209.000 €	16.626.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	17.743.300 €	62.800 €	2.369.200 €	15.436.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.456.000 € um 1.456.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 5.295.000 € erhöht und damit auf 5.295.000 € neu festgesetzt.

8 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sögel, 12.10.2023

## GEMEINDE SÖGEL

Klaß Gemeindedirektor

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 23.11.2023 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 18.12.2023 bis zum 28.12.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 30.11.2023

GEMEINDE SÖGEL Der Gemeindedirektor

# 373 Jahresabschluss der Sögel Energie GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der Sögel Energie GmbH hat im Umlaufverfahren den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2021 auf das Jahr 2022 vorzutragen.

Der Jahresabschluss ist vom Fachbereich Rechnungsprüfung des Landkreises Emsland geprüft worden und es wurde folgendes Prüfungsergebnis festgestellt:

"Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Die Erträge und Aufwendungen wurden tatsächlich erzielt bzw. sind tatsächlich entstanden.

Die Erträge und Aufwendungen wurden ordnungsgemäß gebucht und belegt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß nach den maßgeblichen Vorschriften des HGB aus der Buchführung hergeleitet.

Der Bestand der ausgewiesenen liquiden Mittel war korrekt und stimmt mit dem buchmäßigen Ergebnis überein."

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss im Anschluss an diese Bekanntmachung an 7 Werktagen während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus öffentlich aus.

Die Unterlagen können bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Zimmer 9, eingesehen werden.

Sögel, 22.11.2023

GEMEINDE SÖGEL

Frank Klaß Gemeindedirektor

# 374 Jahresabschluss der Sögel Energie GmbH für das Geschäftsjahr 2022

Die Gesellschafterversammlung der Sögel Energie GmbH hat im Umlaufverfahren den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2022 auf das Jahr 2023 vorzutragen.

Der Jahresabschluss ist vom Fachbereich Rechnungsprüfung des Landkreises Emsland geprüft worden und es wurde folgendes Prüfungsergebnis festgestellt:

"Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Die gebuchten Aufwendungen sind tatsächlich entstanden.

Die Aufwendungen wurden ordnungsgemäß gebucht und belegt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß nach den maßgeblichen Vorschriften des HGB aus der Buchführung hergeleitet.

Der Bestand der ausgewiesenen liquiden Mittel war korrekt und stimmt mit dem buchmäßigen Ergebnis überein."

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss im Anschluss an diese Bekanntmachung an 7 Werktagen während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus öffentlich aus.

Die Unterlagen können bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Zimmer 9, eingesehen werden.

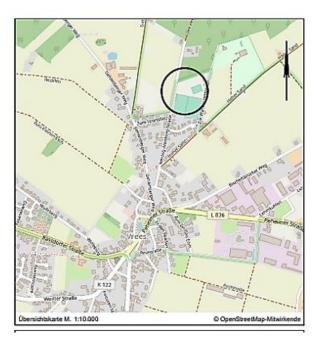
Sögel, 22.11.2023

**GEMEINDE SÖGEL** 

Frank Klaß Gemeindedirektor

# 375 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 36 "Am Sportplatz II"

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 den Bebauungsplanes Nr. 36 "Am Sportplatz II" gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung und Anlagen dazu als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende)



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 36 "Am Sportplatz II" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 36 "Am Sportplatz II" einschließlich Begründung und Anlagen, liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Vrees eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

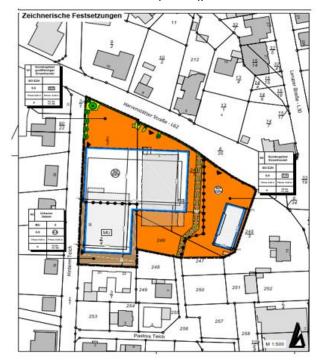
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vrees geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Vrees, 29.11.2023

GEMEINDE VREES Der Bürgermeister

# 376 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Bebauungsplan Nr. 135 "Sondergebiet Einzelhandel Harrenstätter Straße"

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 135 "Sondergebiet Einzelhandel Harrenstätter Straße" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 135 "Sondergebiet Einzelhandel Harrenstätter Straße" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 135 "Sondergebiet Einzelhandel Harrenstätter Straße" einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Bürogebäude des Fachbereiches Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15 (Eingang an der Hauptstraße) in 49757 Werlte zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind.

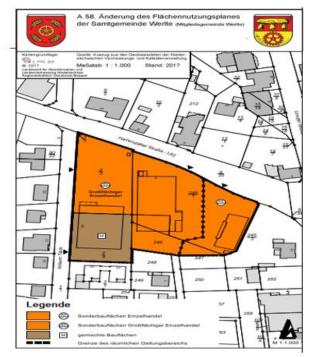
Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 11.12.2023

STADT WERLTE Der Bürgermeister

377 Bekanntmachung; A 58. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte -Mitgliedsgemeinde Werlte - Sondergebiet Einzelhandel -

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 14.09.2023, Az.: Ob.65-610-531-01/ A 58. die Genehmigung mit einer Maßgabe zur A 58. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Der Rat der Samtgemeinde Werlte ist der aufgeführten Maßgabe in seiner Sitzung am 05.10.2023 beigetreten. Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehendem Übersichtplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 58. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 58. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Bürogebäude des Fachbereiches Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15 (Eingang an der Hauptstraße) in 49757 Werlte zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiterhin kann die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 11.12.2023

SAMTGEMEINDE WERLTE Der Samtgemeindebürgermeister

-----

# C. Sonstige Bekanntmachungen

# 378 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Aurich -; Flurbereinigung Klostermoor; Einleitungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I, S. 2794), wird für Teile der Gemarkungen Klostermoor, Burlage und Westrhauderfehn, Gemeinde Rhauderfehn, Landkreis Leer, das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Klostermoor angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1.628 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

# Gemeinde Rhauderfehn

Gemarkung Klostermoor

Flur 1 tlw. Flur 2 Flur 3 Flur 4 Flur 5 tlw. Flur 6 Flur 7 tlw. Flur 8 Flur 9 Flur 13 tlw. Flur 14

Gemarkung Burlage

Flur 7 tlw. Flur 8 tlw.

Gemarkung Westrhauderfehn

Flur 10 tlw.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten (§ 14 FlurbG) während der Dienstzeiten in der Verwaltung der Gemeinde Rhauderfehn zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergemeinschaft erhält den Namen

"Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Klostermoor".

Sie hat ihren Sitz in in der Gemeinde Rhauderfehn.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen den Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung:

Die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sollen durch agarstrukturverbessernde Maßnahmen optimiert werden. Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein ausreichend dichtes Netz von Gemeindestraßen und ländlichen Wegen gegeben.

Ein Großteil der Wege ist jedoch für die heute in der Landwirtschaft üblichen Achslasten nicht mehr ausreichend tragfähig. Viele Wege weisen daher erhebliche Schäden auf. Die geplanten Wegebaumaßnahmen schaffen die Voraussetzungen für eine langfristige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Gleichzeitig können die Wege für Erholungssuchende genutzt werden. Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist in Teilbereichen durch Streulagen gekennzeichnet. Es wird angestrebt, die landwirtschaftlichen Flächen in einem möglichst großen Umfang zusammenzulegen, um auch in der Zukunft eine rationelle Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Weiterhin ist geplant, die Gemeinde Rhauderfehn bei der Bereitstellung von Gemeinbedarfsflächen bodenordnerisch zu unterstützen.

Zusätzlich sollen im Verfahrensgebiet Gestaltungsmaßnahmen mit ökologischer Zielen, die dem Biotop- und Artenschutz sowie dem Moor- und Klimaschutz dienen, umgesetzt werden. Durch ein vorausschauendes Bodenmanagement soll die Umsetzung dieser Maßnahmen ermöglicht werden und der entstehende Landnutzungskonflikt im Interesse der Grundeigentümer gelöst werden. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist, um die o. a. Ziele des Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 02.11.2023 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems über die geplante Flurbereinigung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden, einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG sind gehört bzw. unterrichtet worden.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung: Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergemeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Im Flurbereinigungsverfahren Klostermoor könnten notwendige gemeinschaftliche Wegebaumaßnahmen aufgrund der jeweils zeitlich befristeten Förderprogramme der Europäischen Union nicht im erforderlichen Umfang realisiert werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z.B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lässt ein weiteres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebaus nicht zu.

#### Hinweise:

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

- Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014
  - Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.
- Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen" eingestellt.

Aurich, 20.11.2023

AMT FÜR REGIONALE LANDES-ENTWICKLUNG WESER-EMS - GESCHÄFTSSTELLE AURICH -Im Auftrag Bohlen

Anlage zum Einleitungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Klostermoor vom 20.11.2023

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems beseitigt werden,
- Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

#### Artikel 1

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

## Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

# 379 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die "Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 23.04.2020

Die Samtgemeinde Lathen unterhält die "Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts". Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 141 Abs 1 Satz 1 und 2, 142, 143 Abs. 1 und 2 und 147 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat Lathen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Der § 2 Absatz 1 der Satzung für die Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt öffentlichen Rechts wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

- Der kommunalen Anstalt werden nach § 143 NKomVG von der Samtgemeinde Lathen folgende Aufgaben zur selbstständigen Erledigung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung einschließlich des für die Wahrnehmung notwendigen Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen:
  - Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Lathen und die hierfür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben,
  - Erzeugung von Strom, Gas und Wärme. Die erzeugte Energie kann, soweit sie nicht dem Eigenverbrauch dient, in öffentliche Netze oder an einzelne Abnehmer verkauft werden

#### Artikel 2

Im § 6 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt öffentlichen Rechts wird der Buchstabe d) gestrichen. Der § 6 Absatz 3 enthält nun folgende Fassung:

- 1. Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs,
  - Bestellung und Berufung des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
  - c. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - Festsetzung und Entgelte für die Leistungsentgelte der Anstalt.
  - e. Bestellung der Abschlussprüfer, nach Maßgaben des § 157 NKomVG analog gem. § 147 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, § 24 Abs. 1 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO).
  - f. Feststellung des Jahresabschlusses,
  - g. Ergebnisverwendung,
  - h. Entlastung des Vorstandes,
  - i. Benennung des Vertreters für den Vorstand,
  - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - k. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 148 NKomVG.

In den Fällen der Buchstaben a), b), i) und j) bedarf es der vorherigen Entscheidung der Vertretung der Samtgemeinde Lathen.

## Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Manuel Buchwald

Lathen, 14.12.2023

KOMMUNALWERKE DER SAMTGEMEINDE LATHEN

Vorstand		

# 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (in den jeweils geltenden Fassungen) hat der Verwaltungsrat der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen in der Sitzung vom 23.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 15 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechtserhält folgende Fassung:

Die Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt 2,99 €/m³.

## Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lathen, 23.11.2023

## KOMMUNALWERKE DER SAMTGEMEINDE LATHEN

Manuel Buchwald	
Vorstand	

# 381 Erste Änderungssatzung zur Schmutzwasserabgabensatzung des Wasserverbandes Lingener Land

Gemäß § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBI. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVBI. S. 66), der §§ 10 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBI., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBI. S. 111), der §§ 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBI. S. 589) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lingener Land am 28.11.2023 folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Die Schmutzwasserabgabensatzung vom 01.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Berechnung der erhöhten Gebühr erfolgt nach der Formel:

G = A x (festgestellter CSB: 700) + B

G = erhöhte Gebühr

P = A + B = Mengengebühr gem. § 16 Abs. 1

A = schmutzfrachtabhängige Teilgebühr - entspricht 0,25 x P

B = mengenabhängige Teilgebühr – entspricht 0,75 x P

# Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Lingen (Ems), 28.11.2023

WASSERVERBAND LINGENER LAND AM DARMER WASSERWERK 1 49809 LINGEN (EMS)

Arnold Ester	Reinhold Gels	
Verbandsvorsteher	Geschäftsführe	

#### 382 Erste Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Lingener Land

Gemäß §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) (Nds. GVBI. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176), sowie der §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lingener Land am 28.11.2023 folgende Satzung erlas-

#### Artikel 1

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 01.12.2022 wird wie folgt geändert:

## § 12 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus allen Einrichtungen auf dem Grundstück des/der Anschlussnehmers/in, die der Ableitung des Schmutzwassers dienen und nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder des Grundstücksanschlusses sind. Sie beginnt vom Grundstücksanschluss aus gesehen hinter dem Revisionsschacht bzw. Schmutzwasserpumpwerk. Im Druckentwässerungssystem gehört der notwendige Stromanschluss für das Pumpwerk zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.

Die Anlage 1 wird als Bestandteil dieser Satzung veröffentlicht.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Lingen (Ems), 28.11.2023

## WASSERVERBAND LINGENER LAND AM DARMER WASSERWERK 1 49809 LINGEN (EMS)

Arnold Ester Reinhold Gels Verbandsvorsteher Geschäftsführer

Anlage 1 zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Lingener Land

# Grenzwerte

1. Allgemeine Anforderungen

1.1 Temperatur (Stichprobe)	bis 35 °C
(DIN 38404-C 4)	

1.2 pH-Wert (Stichprobe) 6,5 - 10(DIN 38404-C 5)

1.3 Leitfähigkeit, bezogen auf 20 °C 2000 µS/cm (DIN EN 27888/ ISO 7888 C8)

## 1.4 Abfiltrierbare Stoffe:

nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: 50 mg/l (DIN EN 872, Ausgabe März 1996)

Glasfaserfilter mit Porenweite von 0.3 bis 1 µm

## 2. Organische Stoffe

- 2.1 schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) 250mg/l (DIN 38409-H 17, Ausgabe Mai 1981) mit Extraktionsmittel Petrolether, Siedebereich 40-60 °C
- 2.2 Kohlenwasserstoffe gesamt, in der Originalprobe 20 mg/l (DEV V H 53, 42. Lieferung 1998) mit Extraktionsmittel Petrolether, Siedebereich 40-60 °C
- 2.3 Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), angegeben als Chlorid 1,0 mg/l (DIN EN ISO 9562, Ausgabe Februar 2005)
- halogenierte 2.4 Leichtflüchtige, Kohlenwasserstoffe (LKHW). als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (CI) 0,5 mg/l (DIN EN ISO 10301, August 1997), Durchführung nach
  - dem Flüssig-Flüssig-Extraktionsverfahren

# 2.5 Organische halogenfreie Lösemittel (DIN 38407-F9, Mai 1991) Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch

abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Konzentration nicht höher als sie der Löslichkeit entspricht oder als

## 3. Anorganische Stoffe

## 3.1 Anionen

- 600 mg/l Sulfat (SO4) a) (DIN EN ISO 10304-2, Ausgabe November 1996)
- Fluorid (F) gesamt in der Originalprobe 50 mg/l (DIN 38405-D 4-2, (Ausgabe Juli 1985)
- Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1,0 mg/l (DIN 38405-D 13-2, Ausgabe Februar 1981)
- Cyanid in der Originalprobe (CN) 20 mg/l (DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)
- Sulfid (S), leicht freisetzbar 2 mg/l \*) (DIN 38405-D 27, Ausgabe Juli 1992) \*) Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Entsorgung
- Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4-N + NH3-N)100 mg/l (DIN EN ISO 11732, Ausgabe Mai 2005)
- Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO2-N) 10 ma/l (DIN EN 26777, Ausgabe April 1993)
- Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt (P) 15 mg/l (DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1988, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)

# 3.2 Kationen

- a) Arsen (As) 0,5 mg/l (DIN EN ISO 11969, November 1996, Aufschluss nach Abschnitt 8.3.1)
- Barium (Ba) (DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
- Blei (Pb) 1,0 mg/l (DIN 38406-E 6-2, Ausgabe Juli 1998)

- d) Chrom (Cr) 1,0 mg/l (DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
- e) Chrom VI (Cr-VI) 0,2 mg/l (DIN 38405-D 24, Ausgabe Mai 1987)
- f) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l (DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
- g) Nickel (Ni) 1,0 mg/l (DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
- h) Selen (Se) 1,0 mg/l (DIN 38405-D 23-2, Ausgabe Oktober 1994)
- Zink (Zn) 5,0 mg/l (DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
- j) Silber (Ag) 0,5 mg/l (DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
- k) Zinn (Sn) 5,0 mg/l (DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid. Bei unvollständigem Aufschluss erneute Zugabe von Wasserstoffperoxid. Rückstand mit verdünnter Salzsäure auf 100 ml auffüllen)
- Cadmium (Cd) 0,5 mg/l (DIN EN ISO 5961, Abschnitt 3, Ausgabe Mai 1995)
- m) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l (DIN EN 1483, Ausgabe August 1997)
- Cobalt (Co) 2,0 mg/l (DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
- Antimon (Sb) 0,5 mg/l (DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
- 4. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
  - z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten, jedoch max. 100 mg/l (DIN 38408-G 24, Aug. 1987)
- 5. Farbstoffe

Nur in so geringer Konzentration, dass in den Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlage keine sichtbare Verfärbung auftritt.

(DIN 38409-H16-2 oder H16-3, Ausgabe Juni 1984)

#### 6. Gase

Die Einleitung von Abwasser, das z. B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.

7. Toxizität

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen oder die Verwertung des anfallenden Klärschlammes beeinträchtigt werden.

# 383 "Preise, Bedingungen und Hinweise" für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Lingener Land

\_\_\_\_\_

Auf Grund der Satzung des Wasserverbandes Lingener Land werden gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.11.2023 nachstehende Preise, Bedingungen und Hinweise erlassen.

Maßgebend ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBI I S. 684).

Die Ziffern 1 bis 2.2 bleiben unverändert.

2.3 Neben dem Verbrauchspreis wird ein Grundpreis einschließlich Zählermiete erhoben. Er richtet sich nach der Größe des Zählers nach EG-Messgeräterichtlinie.

Der Grundpreis beträgt je Monat bei einem Wasserzähler:

Q3=4 m³/h (Qn 2,5)	netto	4,60 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 0,32 €=	brutto	4,92 €
Q3=10 m <sup>3</sup> /h (Qn 6,0)	netto	11,50 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 0,81 €=	brutto	12,31 €
Q3=16 m <sup>3</sup> /h (Qn 10,0)	netto	18,40 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 1,29 €=	brutto	19,69 €
Q3=25 m³/h (Qn 15,0)	netto	28,75 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 2,01 €=	brutto	30,76 €
Q3=63 (Qn 40 bzw. DN 80)	netto	72,45 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 5,07 €=	brutto	77,52 €
Q3=100 /Qn 60 bzw. DN 100)	netto	115,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 8,05 €=	brutto	123,05 €
Q3=250 (Qn 150 bzw. DN 150)	netto	287,50 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 20,13 €=	brutto	307,63€

Die Ziffern 2.4 bis 13 bleiben unverändert.

## 14. In-Kraft-Treten

Diese "Preise, Bedingungen und Hinweise" treten am 01. Januar 2024 in Kraft. Die bisherigen "Preise, Bedingungen und Hinweise" verlieren dann ihre Gültigkeit.

Lingen (Ems), 28.11.2023

WASSERVERBAND LINGENER LAND AM DARMER WASSERWERK 1 49809 LINGEN (EMS)

Arnold Ester Reinhold Gels Verbandsvorsteher Geschäftsführer

-----

I

# **Wichtiger Hinweis!**

# Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2023

Am 29. Dezember 2023 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2023 erscheinen. Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Dienstag, der 19. Dezember 2023, 13:00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2024 erscheinen.

**Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!** 

Herausgeber: Landkreis Emsland - Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <a href="https://www.emsland.de/amtsblatt">https://www.emsland.de/amtsblatt</a> veröffentlicht.